

wohnhaften ausweispflichtigen Personen (DDR-Bürger und Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der DDR) im Besitz eines gültigen Ausweises sind. Das sind der Personalausweis für Bürger der DDR und die Aufenthaltserlaubnis für Ausländer. Der Personalausweis für Bürger der DDR ist das wichtigste staatliche Dokument, mit dem sich der Bürger legitimieren kann. Die Durchsetzung der staatlichen Ordnung auf dem Gebiet des Ausweiswesens trägt zur Gewährleistung einer hohen Sicherheit im Rechtsverkehr bei.

Eine zweifelsfreie Legitimation ist z. B. von Bedeutung für die Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte, für den Abschluß bestimmter Rechtsgeschäfte (wie Kauf- und Kreditverträge, Geldzahlungen im Sparverkehr) und für das Überschreiten der Staatsgrenze.

Die DVP hat die Aufgabe, die Einhaltung der paßrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Damit nimmt sie Einfluß auf die Verwirklichung der Paß- und Visahoheit als Bestandteil der staatlichen Souveränität der DDR.

Mit der Gewährleistung der Einhaltung der Meldebestimmungen sichert die DVP die lückenlose, den Interessen des Staates und seiner Bürger entsprechende Erfassung der in der DDR wohnhaften meldepflichtigen Personen und ihrer Fluktuation sowie der zu einem vorübergehenden Aufenthalt einreisenden meldepflichtigen Personen. Die Meldeunterlagen bilden die Grundlage für die Bevölkerungsfortschreibung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und haben hohe Bedeutung für die gesamtstaatliche sowie die territoriale Leitung und Planung. Sie dienen auch dazu, organisatorische Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Bürger bestimmte Rechte und Pflichten wahrnehmen können (z. B. Wahlrecht, Pflicht zum Wehrdienst). Die Meldeunterlagen besitzen ferner Bedeutung für die Vorbeugung und Aufklärung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen.

Viertens: die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Umgang mit Sprengmitteln, Schußwaffen, patronierter Munition und Giften.

Dafür gelten insbesondere das Gesetz über den Verkehr mit Sprengmitteln - Sprengmittelgesetz - vom 25. 3.1982 (GBl. 11982 Nr. 15 S. 309) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen, die Schußwaffen-VO²⁸ mit ihren Durchführungsbestimmungen sowie das Gesetz über den Verkehr mit Giften - Gift-

gesetz - vom 7.4.1977 (GBl. I 1977 Nr. 10 S. 103) mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

Die Aufgaben der DVP auf diesen Gebieten dienen der Sicherheit und dem Schutz des sozialistischen Staates und seiner Bürger und sind auf die strikte Einhaltung der für den Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition, Sprengmitteln, einschließlich pyrotechnischer Erzeugnisse, sowie Giften erlassenen Rechtsvorschriften gerichtet. In diesen ist geregelt, unter welchen Bedingungen Erlaubnisse für den Verkehr mit den genannten Erzeugnissen beantragt und erteilt werden können. Die DVP trägt entscheidend dazu bei, Gefahren vorzubeugen bzw. eine unbefugte Inbesitznahme und mißbräuchliche Verwendung von Schußwaffen, patronierter Munition, Sprengmitteln und Giften auszuschließen. Dazu gehört die 'Sicherung eines exakten Nachweises über diese Mittel.

Fünftens: die Sicherung wichtiger Betriebe, Anlagen und Objekte.

Die Verantwortung für den Schutz und die Sicherung der Dienststellen der Staatsorgane sowie der Kombinate[^] Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, einschließlich ihrer Objekte und Anlagen, obliegt deren Leitern bzw. Vorsitzenden. Bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung werden sie von der DVP unterstützt. Besonders betrifft dies die Einschätzung der Wirksamkeit des Schutzes und der Sicherung, die Bestimmung von Sicherheitserfordernissen, die Festlegung konzeptioneller Maßnahmen und deren Durchsetzung sowie den Einsatz und die Qualifizierung der zivilen betrieblichen Bewachungskräfte, die auf der Grundlage der AO über die Befugnisse von zivilen Bewachungskräften vom 21.1.1983 (GBl. I 1983 Nr. 4 S. 42) eingesetzt und tätig werden.

Im Rahmen ihrer operativ-vorbeugenden Tätigkeit tragen die in den Städten und Gemeinden eingesetzten Kräfte der DVP zum äußeren Schutz von Kombinat, Betrieben, Ge-

28 VO über den Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen - Schußwaffen-VO - vom 26.3.1987, GBl. I 1987 Nr. 11 S. 131; 1. DB zur Schußwaffen-VO - Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition - vom 26.3.1987, GBl. I 1987 Nr. 11 S. 134; 2. DB zur Schußwaffen-VO - Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen - vom 26. 3.1987, GBl. I 1987 Nr. 11 S. 138.